



**Kleine Anfrage von Beni Riedi, Florian Weber und Pirmin Andermatt
betreffend Konzerte für Schwerkriminelle**

Antwort des Regierungsrats
vom 7. November 2017

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. Oktober 2017 reichten Beni Riedi, Florian Weber und Pirmin Andermatt eine Kleine Anfrage betreffend Konzerte für Schwerkriminelle in der Interkantonalen Strafanstalt Bostadel ein. Der Regierungsrat beantwortet die darin gestellten Fragen wie folgt:

1. Wie viele Konzerte wurden in den letzten 10 Jahren durchgeführt (aufgeteilt pro Jahr)?

In den letzten zehn Jahren wurden zehn Konzerte durchgeführt, eines pro Jahr jeweils anlässlich der Weihnachts-Jahresendfeier. In den Jahren 2015 und 2016 fanden die Konzerte im Rahmen der sog. Baloise Session statt.

2. Welche direkten und indirekten Kosten wurden dabei verursacht (inkl. zusätzlicher Sicherheitsmassnahmen und zusätzlichen Personalstunden)?

Die Kosten betragen jeweils 2000 bis 2800 Franken pro Weihnachts-Jahresendfeierkonzert. Diese wurden aus dem Insassenfonds bezahlt, welcher durch Bussgelder der Gefangenen geöffnet wird (Art. 4 des von der Paritätischen Aufsichtskommission erlassenen Reglements Insassen- und Entwichenenfonds). Es entstanden keine zusätzlichen Personalkosten, da für die Weihnachts-Jahresendfeierkonzerte jeweils kein zusätzliches Personal eingeteilt wurde.

Bei den Konzerten der Baloise Session in den Jahren 2015 und 2016 entstanden ebenfalls keine zusätzlichen Kosten. Die Finanzierung erfolgte im Rahmen eines wohltätigen Unterstützungsprojekts des Swisslos-Fonds Basel-Stadt. Auch bei diesen Konzerten wurde kein zusätzliches Personal eingeteilt, weshalb keine zusätzlichen Personalkosten entstanden.

3. Stimmt es, dass auch dieses Jahr wieder ein Konzert für die Insassen der Strafanstalt geplant ist?

Ja.

4. Wenn ja, was ist der Grund für solche Veranstaltungen?

Freiheitsstrafen sind nach den Grundsätzen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) zu vollziehen. Gemäss Art. 75 StGB hat der Strafvollzug das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessen Rechnung zu tragen. Sämtliche Straf- und Justizvollzugsanstalten, die einem der drei Strafvollzugskonkordate angehören, sind im Rahmen des Resozialisierungsauftrags angehalten, auch kulturelle Angebote wie Konzerte, Theater usw. anzubieten.

Regierungsratsbeschluss vom 7. November 2017